

Zwischen der

Freien Hansestadt Bremen



vertreten durch

die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration

und

dem ambulanten Pflegedienst:

Pflegedienst im Betreuungs- und Erholungswerk e.V.,

Wiener Str. 5, 27568 Bremerhaven

IK: 500 400 399

wird folgende

Vereinbarung nach § 76a Abs. 3 SGB XII

geschlossen:

1. Gegenstand

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Finanzierung gesondert berechneter Investitionskosten für den ambulanten Pflegedienst Pflegedienst im Betreuungs- und Erholungswerk e.V..

2. Kostenhöhe und Anspruch

Für die Bereitstellung und Erhaltung der betriebsnotwendigen Anlagen einschließlich ihrer Ausstattung des o.g. ambulanten Pflegedienstes, wird für den unter Punkt 3 genannten Zeitraum **pro Leistungspunkt bzw. pro Leistungsminute der Vergütungsvereinbarung nach § 89 SGB XI** ein Aufschlag zur pauschalen Abgeltung der Investitionskosten in Höhe von

1,83 Euro pro Stunde bzw. 3,05 Cent pro Minute

0,28 Cent pro Leistungspunkt

vereinbart.

Diese Kosten werden vom Kostenträger nur für Personen übernommen, die

- a.) einen Anspruch auf ambulante Pflege nach den Leistungsvorschriften des SGB XI.
und
- b.) aufgrund ihrer persönlichen finanziellen Verhältnisse einen Anspruch auf Hilfe nach den Vorschriften des SGB XII haben.

3. Vereinbarungszeitraum

Die Vereinbarung gilt **ab dem 01.08.2024** und wird mit einer Mindestlaufzeit von 12 Monaten auf unbestimmte Zeit abgeschlossen (also mindestens bis zum 31.07.2025). Danach ist eine Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen möglich.

4. Sonstige Bestimmungen

- 4.1 Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahekommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.
- 4.2 Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremlFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremlFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremlFG sein.

Geschlossen: Bremen, im Juli 2024

Die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend
und Integration

Leistungserbringer

